



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 5. Dezember 2013

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), Dr. Piera Beretta, lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, lic. iur. Thomas Jaussi, lic. iur. David Levin und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	Ehegatten X [...] vertreten durch: lic. iur. A, [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Revision der kantonalen Steuern pro 2009 (Revision eines rechtskräftigen Entscheides, § 173 StG)

Sachverhalt

- A. Nachdem die Rekurrenten, X, zweimal gemahnt worden waren, die Steuererklärung für das Jahr 2009 abzugeben, wurden sie mit amtlicher Einschätzung vom 19. Mai 2011 für die kantonalen Steuern pro 2009 veranlagt.
- B. Mit Schreiben vom 20. Juni 2012 stellten die Rekurrenten sinngemäss ein Gesuch um Revision der kantonalen Steuern pro 2009. Sie hätten sich Ende 2009 in Basel-Stadt abgemeldet und bei der Einwohnergemeinde B BL angemeldet. Somit seien sie nicht mehr in Basel-Stadt zu besteuern, ausser für die Liegenschaft an der C-Strasse in Basel.

Mit Einspracheentscheid vom 23. August 2012 wies die Steuerverwaltung das Gesuch ab. Aus dem Schreiben vom 20. Juni 2012 würden keine neuen Tatsachen hervorgehen, welche die Rekurrenten nicht schon im ordentlichen Verfahren hätten vorbringen können.

- C. Mit Schreiben vom 22. September 2012 haben die Rekurrenten, vertreten durch lic. iur. A, Rechtsanwalt, Rekurs erhoben. Mit Rekursbegründung vom 5. Dezember 2012 machen die Rekurrenten geltend, dass sie sich vor Ende 2009 in Basel-Stadt abgemeldet hätten und nach Zwingen gezogen seien. Somit hätten sie am 31. Dezember 2009 keinen Wohnsitz in Basel-Stadt mehr gehabt, weshalb die Steuerverwaltung keine amtliche Einschätzung hätte vornehmen dürfen. Die Veranlagungsverfügung vom 19. Mai 2011 verstosse somit gegen den Grundsatz des Doppelbesteuerungsverbots.

In ihrer Vernehmlassung vom 16. Januar 2013 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Mit Schreiben vom 16. März 2013 reichten die Rekurrenten die Pfändungsankündigung des Betreibungsamtes D BL vom 18. Februar 2013 ein. Die Steuerverwaltung verzichtete auf eine Stellungnahme.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 23. August 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Der Vertreter der Rekurrenten ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 22. September 2012 (Datum des Poststempels: 24. September 2012) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrenten beantragen die Aufhebung und eventualiter die Feststellung der Nichtigkeit des Einspracheentscheides der Steuerverwaltung vom 23. August 2012.

b) Zunächst einmal ist unbestritten, dass die Rekurrenten trotz zweimaliger Mahnung die Steuererklärungen pro 2009 bis zur amtlichen Einschätzung am 19. Mai 2011 nicht eingereicht haben. Die amtliche Einschätzung ist dementsprechend zu Recht erfolgt. Auch die 30-tägige Einsprachefrist wurde mit Einreichen des Schreibens vom 20. Juni 2012 nicht gewahrt. Vorliegend ist deshalb lediglich zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht das Revisionsgesuch abwies.

3. a) Gemäss § 173 Abs. 1 StG kann eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden, wenn neue erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden (lit. a), die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat (lit. b) oder ein Verbrechen und Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat (lit. c).

b) aa) Nach § 173 Abs. 1 lit. a StG ist eine Revision bei Geltendmachung erheblicher Tatsachen oder Beweismittel möglich, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass ihm diese (trotz zumutbarer Sorgfalt) im Veranlagungsverfahren nicht bekannt sein konnten. Erheblich ist eine Tatsache dann, wenn sie geeignet ist, den von der rechtsanwendenden Behörde dem angefochtenen Entscheid seinerzeit zugrunde gelegten Sachverhalt dergestalt zu verändern, dass Anlass zu einer anderen Entscheidung besteht (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG,

2. Auflage, Zürich 2009, Art. 147 N 16 ff.). Als erhebliche Tatsachen, die eine Revision auslösen können, gelten solche, die nachträglich entdeckt werden, nicht aber solche, die nachträglich eingetreten sind. Die Tatsachen, die dem Gesuchsteller nachträglich bekannt wurden, müssen im Zeitpunkt der Verfügung resp. des Entscheids verwirklicht bzw. bereits bestanden haben oder zumindest auf den Tag des Entscheids zurückwirken. Beweismittel sind Erkenntnisquellen, die dazu geeignet sind, den rechtserheblichen Sachverhalt festzustellen, d.h. die Behörde vom Vorliegen der rechtserheblichen Tatsachen zu überzeugen. Beweismittel sind z.B. Urkunden, Auskünfte der Parteien, Zeugenaussagen, Auskünfte Dritter, Sachverständigengutachten oder Amtsberichte. Die Ausführungen hinsichtlich der Tatsachen gelten mutatis mutandis auch mit Bezug auf die Beweismittel (vgl. Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, Basel 2008, Art. 147 N 10 und 11 sowie die dort aufgeführte Rechtsprechung).

bb) § 173 Abs. 1 lit. b StG sieht die Möglichkeit der Korrektur qualifizierter Verfahrensrechtsfehler vor, wenn die entscheidende Behörde erhebliche Tatsachen oder Beweismittel, die ihr bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat. Der Verstoss gegen Verfahrensregeln muss dabei auf einem Versehen beruhen. Die fraglichen Tatsachen müssen beim Entscheid aus den Akten hervorgegangen sein bzw. – ohne aktenmässig erfasst zu werden – der Behörde zur Kenntnis gebracht worden sein (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 N 25 ff.).

c) Laut § 173 Abs. 2 StG ist die Revision ausgeschlossen, wenn der Gesuchsteller die fraglichen Umstände bei zumutbarer Sorgfalt bereits im ordentlichen Veranlagungs- bzw. Rechtsmittelverfahren hätte vorbringen können. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts dürfen an „die Sorgfalt des Steuerpflichtigen bei der Wahrung seiner Rechte im Veranlagungsverfahren einige Anforderungen gestellt werden“ (Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 147 N 24 ff.; ebenso Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 N 37 ff. und die dort aufgeführte Rechtsprechung).

4. a) Im vorliegenden Fall haben die Rekurrenten die Rekursfrist unbenutzt verstreichen lassen, obwohl es ihnen zumutbar gewesen wäre, rechtzeitig die Mängel der Veranlagungsverfügung vom 19. Mai 2011 zu rügen. Das Revisionsverfahren dient nicht dazu, von der steuerpflichtigen Person zu verantwortende Nachlässigkeiten nachträglich zu bereinigen. Vielmehr muss die steuerpflichtige Person in solchen Fällen die sich zu ihren Lasten auswirkende Fehlerhaftigkeit des Entscheides hinnehmen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 N 23).

b) Die Rekurrenten bringen vor, dass sie sich vor Ende 2009 in Basel-Stadt ab- und in B angemeldet hätten. Als Beleg reichten sie die Abmeldebescheinigung vom 28. Dezember 2009 ein. Diesen Nachweis hätten die Rekurrenten jedoch bereits im ordentlichen Verfahren, also mit Einsprache gegen die Veranlagungsverfügung vom 19. Mai 2011, selber erbringen können und müssen. Ein Revisionsgrund liegt nicht bereits vor, wenn lediglich ein weiterer Nachweis für die Unrichtigkeit eines Entscheides neu vorliegt und eingereicht wird. Ansonsten könnten die steuerpflichtigen Personen ungeachtet jeglicher Rechtsmittelfristen und ungeachtet der Rechtskraft von Entscheiden und Verfügungen jederzeit eine materielle Neubeurteilung verlangen und pflichtwidrig Versäumtes nachholen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 147 N 23).

c) aa) Unbestritten ist, dass als sog. übergesetzlicher Revisionsgrund gerügt werden kann, ein rechtskräftiger Entscheid verstosse gegen das interkantonale Doppelbesteuerungsverbot. Allerdings gilt auch in diesem Zusammenhang, dass eine Revision ausgeschlossen ist, wenn als Revisionsgrund vorgebracht wird, was bei zumutbarer Sorgfalt bereits im ordentlichen Verfahren hätte geltend gemacht werden können (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art.147 DBG N 31).

bb) Bei Anwendung der zumutbaren Sorgfalt hätten die durch die fehlenden Deklarationen seitens der Rekurrenten entstandenen Mängel in der amtlichen Einschätzung vom 19. Mai 2011 im ordentlichen Verfahren gerügt werden können, weshalb trotz allfälligem Vorliegen einer interkantonalen Doppelbesteuerung die Revision nach § 173 Abs. 2 StG ausgeschlossen ist.

d) Eine Beeinflussung der Veranlagungsverfügung durch ein Vergehen oder Verbrechen wird nicht dargetan, weshalb auch kein Revisionsgrund nach § 173 lit. c StG vorliegt.

e) Die Rekurrenten machen zudem geltend, dass die Veranlagungsverfügung vom 19. Mai 2011 nichtig sei, da nicht der Kanton Basel-Stadt zuständig gewesen sei. Die Rekurrenten sind jedoch infolge Liegenschaftsbesitzes an der C-Strasse in Basel (beschränkt) steuerpflichtig. Aus diesem Grund besteht entgegen der Annahme der Rekurrenten keine offensichtliche Unzuständigkeit der Steuerverwaltung und die Veranlagungsverfügung vom 19. Mai 2011 ist somit nicht nichtig.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung das Revisionsgesuch der Rekurrenten zu Recht abgewiesen hat, da kein Revisionsgrund vorliegt

und die Veranlagungsverfügung vom 19. Mai 2011 nicht nichtig ist. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 1'000.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Spruchgebühr wird auf CHF 1'000.00 festgelegt.
 3. Die Kosten werden den Rekurrenten auferlegt.
 4. Der Entscheid wird dem Vertreter der Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.